



Nachtrag zum Gesundheitsgesetz: Fragebogen zur Vernehmlassung

Vernehmlassungsteilnehmer/in:

Name / Organisation: Schweizerischer Verband der Osteopathen (SVO-FSO)

Adresse: Geschäftsstelle, Rütihubelweg 10, 3634 Thierachern

Kontaktperson: Christian Streit, Geschäftsführer

Telefon: 021 / 323 03 03

E-Mail: secretariat@fso-svo.ch

Datum: 26. Januar 2021

Wichtige Hinweise:

1. Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis am 29. Januar 2021.**
2. Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir um die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens per Mail an finanzdepartement@ow.ch im Word-Format sehr dankbar.
3. Konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Punkten können Sie unter den "Bemerkungen" bei der jeweiligen Frage aufführen.

Im Namen des Finanzdepartements danken wir für Ihre wertvollen Rückmeldungen.

Finanzdepartement Obwalden
St. Antonistrasse 4
6060 Sarnen
041 666 62 58
finanzdepartement@ow.ch

I. GESUNDHEITSGESETZ

1. Viele Änderungen mit Ausnahme der nachstehend gestellten spezifischen Fragen wurden durch übergeordnetes Recht veranlasst oder aus redaktionellen Gründen geändert (sh. entsprechende Kennzeichnung in den Erläuterungen). Haben Sie zu diesen Artikeln Bemerkungen?

Als Berufsverband eines neu im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe geregelten Berufs nimmt der Schweizerische Verband der Osteopathen (SVO-FSO) gerne an der rubrizierten Vernehmlassung teil. Wir bitten Sie darum, uns auf die Liste der im Gesundheitsbereich jeweils angeschriebenen Vernehmlassungsadressaten aufzunehmen.

Der SVO-FSO vertritt rund 1000 Osteopath*innen in der ganzen Schweiz. Dabei besteht das Hauptanliegen unseres Verbands darin, dass Patient*innen eine optimale Auswahl an bestens qualifizierten Fachleuten der Osteopathie finden. Um die Ziele der Förderung der öffentlichen Gesundheit und der Prävention vor Krankheiten zu erreichen, haben wir uns erfolgreich für die Aufnahme unseres Berufs im Bundesgesetz eingesetzt. Dies ermöglicht, klare Zulassungsregeln und hohe Anforderungen an die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten zu stellen. Dies sieht denn das neue Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe auch vor, welches für die Osteopathie sogar den Masterabschluss voraussetzt. Der vorliegende Entwurf des Kantons Obwalden entspricht diesen Anliegen weitgehend, indem er die Regelungen des Bundesgesetzes übernimmt.

Wir äussern uns nachfolgend nur zu den Inhalten, welche die Osteopath*innen direkt betreffen und welche nicht bloss eine Anpassung an die aktualisierte Bundesgesetzgebung darstellen. Zusammenfassend kann die Revision aus unserer Sicht **als gut gelungen** bezeichnet werden.

Wichtig wird für uns zudem die konkrete Regelung in der Verordnung sein, namentlich dass eine unselbständige Tätigkeit unter fremder fachlicher Verantwortung nur in einem sehr engen Rahmen möglich ist.

| Artikel | Bemerkungen |
|---------|---|
| 31 | Der SVO-FSO begrüsst die explizite Aufnahme der im nationalen GesBG geregelten Gesundheitsberufe, darunter namentlich auch der Osteopathie. |
| 33 | Das Gesundheitsgesetz kennt derzeit für nichtuniversitäre Berufe keine Vorgabe, unter welchen Voraussetzungen Personen ohne die notwendige Ausbildung unter fremder Verantwortung tätig sein dürfen. Die Kantone sind aufgefordert, diese Lücke zu schliessen, damit die Patientensicherheit und Behandlungsqualität sichergestellt ist. Nur wenn genügend hohe Ansprüche an die in einem Anstellungsverhältnis tätigen Osteopath*innen gestellt werden, ist die notwendige Behandlungsqualität gewährleistet. Die Kantone verfügen über die rechtliche Kompetenz, um Regelungen für Angestelltenverhältnisse zu erlassen und sollten dies gerade im Bereich der GesBG-geregelten Gesundheitsberufe tun. Wir bitten deshalb um Ergänzung, dass – mit Ausnahme von Praktika und zum Abschluss von Abschlüssen notwendige Anstellungen – auch Personen im Anstellungsverhältnis ausdrücklich selber über eine eigene Zulassung für die Osteopathie verfügen müssen. |

6. Berufsausübungsbewilligungen

| | | |
|----------------------------------|--|---|
| Art. 36 Abs. 1 Bst. a1 und d1 | Stimmen Sie dem Vorhaben zu, dass Berufsausübungsbewilligungen auch aufgrund der Nichtaufnahme der Berufstätigkeit innert 12 Monaten seit Bewilligungserteilung sowie mit dem Ablauf einer entsprechenden Befristung erlischt? | <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN |
|----------------------------------|--|---|

| | | |
|----------------------|---|---|
| Bemerkungen | Aus Sicht des SVO-FSO soll eine Berufsausübungsbewilligung grundsätzliche Gültigkeit erhalten, sobald sie ausgestellt ist – unabhängig davon, ob unverzüglich eine entsprechende Berufstätigkeit aufgenommen wird oder nicht. Dies wäre gerade im Bereich der Therapieberufe auch kaum zu kontrollieren. Zudem können parallel Bewilligungen für mehrere Gesundheitsberufe vorliegen, welche ja nach aktuellem Bedürfnis der Kunden aktiv genutzt werden oder ruhen. Eine Befristung erscheint aus unserer Sicht weniger problematisch, nur: woran soll sich diese genau orientieren? | |
| Art. 45 Bst. b und c | Stimmen Sie dem Grundsatz zu, dass künftig gesamtverantwortliche Leitungspersonen in sämtlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen sollen? | <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN |
| Bemerkungen | Wer die Verantwortung für die Leistungen trägt, soll auch die entsprechende Berufsausübungsbewilligung innehaben müssen. Im Interesse der Patientensicherheit darf es nicht sein, dass Personen ohne oder mit zu wenig Fachkenntnissen eine solche Gesamtverantwortung innehaben. | |

7. Berufsgeheimnis, Meldepflichten und -rechte

| | | |
|---------------------|---|---|
| Art. 39a Art. 40 | Stimmen Sie den neu aufgeteilten und systematischer geregelten Vorschriften zum Berufsgeheimnis und zu den Meldepflichten und -rechten zu? | <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN |
| Bemerkungen | Die Regelungen zum Berufsgeheimnis und dessen Aufhebung sowie zu den Meldepflichten/-rechten sind gut gelungen und in der Praxis sinnvoll anzuwenden. | |
| Art. 53 Abs. 2 | Stimmen Sie dem Vorhaben zu, dass neu die Zustimmung der Patientin/des Patienten für behandlungsrelevante Auskünfte ebenfalls an die zuweisenden und mitbehandelnden Personen sowie an die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner von Gesetzes wegen vermutet werden soll? | <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN |
| Bemerkungen | Die Vermutung einer Zustimmung führt zu grosser Rechtsunsicherheit. Wer kann schon beurteilen, ob «die Umstände nicht auf einen Geheimhaltungswillen schliessen lassen»? Zum Schutz der höchstpersönlichen Daten im Patientendossier sollte eine Herausgabe nie ohne explizite Zustimmung oder Bevollmächtigung an Angehörige erteilt werden – schon gar nicht an den undefinierten Begriff der «nächsten Angehörigen» (ist dies der Schwager in Amerika, wenn sonst keine Verwandten existieren?). | |

12. Disziplarmassnahmen

| | | |
|-----------------------|---|---|
| Art. 76a | Stimmen Sie den Bestimmungen zur Verjährung zu? | <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN |
| Bemerkungen | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | |
| Art. 76b | Stimmen Sie den Bestimmungen zur Meldung disziplinarrechtlich relevanter Vorfälle zu? | <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN |
| Bemerkungen | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | |
| Art. 77 Abs. 1 Bst. f | Stimmen Sie der Einführung von Bussen bei Verstoss gegen die Vorschriften betreffend den Verkauf und die Abgabe bzw. das Plakatwerbeverbot von Tabakprodukten zu? | <input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN |
| Bemerkungen | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. | |